



Schlagworte: Teilhabe ■ Freizeit ■ Betreuung

Ausgangslage

Ein Elternteil erzählt, dass sein pflegebedürftiges Kind nur sehr eingeschränkt an Freizeitaktivitäten teilnehmen kann. Wenn die Familie gemeinsam in den Urlaub fährt und hier zum Beispiel zusammen wandern möchte, ist diese mit dem pflegebedürftigen Kind nicht möglich.

Der Pflegeschatz

Deshalb bucht die Familie für einen Urlaub im Nachbarland einen Entlastungsdienst am Urlaubsort. An zwei Tagen des gemeinsamen Urlaubs wird das pflegebedürftige Kind dort betreut. Währenddessen kann die restliche Familie Aktivitäten nachgehen, die nicht barrierearm sind, wie zum Beispiel Wandern gehen.



© Bild: Pflegeschätze 2025 – Alexander Düren

Nutzenbeschreibung

Die Eltern sagen, dass der Entlastungsdienst am Urlaubsort ihnen hilft, zusammen Urlaub zu machen und dabei die Wünsche von allen in der Familie zu beachten.